

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

(Änderung vom 11. Februar 2009)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken:

In den §§ 29 Abs. 2 lit. f, 45 Abs. 1 und 52 lit. d sowie in den Zwischentiteln vor §§ 56 und 58 werden die Ausdrücke «Kinderzulage» und «Kinderzulagen» durch den Ausdruck «Familienzulagen» ersetzt.

§ 58. Die Zulage wird bei Dienstaussetzung wegen Krankheit oder Unfall auch dann ausgerichtet, wenn das jährliche Erwerbseinkommen durch Lohnkürzung oder durch Anrechnung der Taggelder unter die Mindesthöhe gemäss dem massgebenden Bundesrecht und dem kantonalen Einführungsrecht fällt.

Anspruch bei
Krankheit und
Unfall

§§ 59–62 werden aufgehoben.

§ 63. Abs. 1 unverändert.

² Zweifelsfälle über den Anspruch auf die Zulage, über deren Berechnung oder Ausrichtung werden im Einvernehmen mit dem Personalamt entschieden.

Zuständigkeit,
Zweifelsfälle

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 111. ¹ Im Todesfall wird der Lohn für den Sterbemonat weiter ausgerichtet. Den Hinterbliebenen im Sinne der Bestimmungen über die Versicherungskasse für das Staatspersonal wird der Lohn auch für die beiden darauf folgenden Monate weiter ausgerichtet. Hätte ein befristetes Arbeitsverhältnis weniger lang gedauert, besteht der Anspruch in beiden Fällen nur bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Beendigung.

Bemessung

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABl 2009, 347](#).